

Kommissionsvorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive: von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Müller, Stefan; Scheid, Oliver; Baumüller, Josef

Published in:
Betriebs-Berater

Published: 01/01/2021

Document Version
Publisher's PDF, also known as Version of record

[Link to publication](#)

Citation for pulished version (APA):

Müller, S., Scheid, O., & Baumüller, J. (2021). Kommissionsvorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive: von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. *Betriebs-Berater*, 73(22), 1323 - 1327.



Betriebs Berater

22 | 2021

SPAC ... 17. AWV-Änderungs-VO ... Nachhaltigkeitsberichterstattung ... Wertguthaben ... Recht ... 31.5.2021 | 76. Jg. Seiten 1281–1344

DIE ERSTE SEITE

Dr. Lars Maritzen, LL.B. MLE, RA

Faire Wettbewerbsbedingungen bei Drittstaatssubventionen? –
Kommission legt FSR-Verordnungsentwurf vor

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Christoph Schalast, RA/Notar, **Dr. Matthias Geurts**, RA, und **Emre Türkmen**

SPACs: Mode, Boom oder doch ein „Must have“? | 1283

Dr. André Lippert, RA

Der letzte Baustein? – Die deutsche Investitionskontrolle nach der 17. AWV-Änderungsverordnung | 1289

STEUERRECHT

Prof. Dr. Jörg Zeising, LL.M., B.Sc.

Privatautonome Gestaltungsoptionen bei Schadensersatz- und Entschädigungszahlungen im
Grenzbereich zwischen Einkommensteuer- und Zivilrecht – Teil II | 1303

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Prof. Dr. Stefan Müller, **Oliver Scheid**, M.Sc., und Mag. (FH) **Josef Baumüller**

Kommissionsvorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive:
von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung | 1323

ARBEITSRECHT

Dr. Andreas Schönhöft, RA/FAArbR/FAStR

Wertguthaben zur Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung –
Eine Alternative zur Abfindungszahlung? | 1332

Prof. Dr. Stefan Müller, Oliver Scheid, M.Sc., und Mag. (FH) Josef Baumüller

Kommissionsvorschlag zur Corporate Sustainability Reporting Directive: von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seit Inkrafttreten der Corporate-Social-Responsibility-(CSR-)Richtlinie (2014/95/EU) im Jahr 2014 ist die nichtfinanzielle Berichterstattung Gegenstand kontroverser Diskussionen. Die im letzten Jahr von der Europäischen Kommission initiierte Konsultation zur Überarbeitung dieser Richtlinie unterstrich den vonseiten vieler Stakeholder wahrgenommenen Handlungsbedarf weiter. Dies führte im April 2021 zum Vorschlag einer Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), mit der die Passagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung in der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) geändert werden sollen. Die erstmalige Anwendung der Berichtspflichten der CSRD durch die Unternehmen ist bereits für das Geschäftsjahr 2023 geplant. Der nachstehende Beitrag fasst die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschläge der CSRD zusammen und würdigt sie kritisch.

I. Einleitung

Die im Jahr 2014 mit der CSR-Richtlinie (2014/95/EU)¹ in das europäische Bilanzrecht eingefügten Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung stellen ein Teilgebiet der Unternehmensberichterstattung dar, das in den vergangenen Jahren besonders große Aufmerksamkeit erhielt.² Insbesondere im Rahmen des weiter gefassten „Fitness Check“ der Europäischen Kommission im Jahr 2018³ wurde allerdings offensichtlich, dass die nichtfinanziellen Berichtspflichten dringend reformbedürftig sind. So sind bereits bei grundlegenden Fragestellungen und referenzierten Konzepten inhaltliche Mängel bzw. Unklarheiten zu konstatieren.⁴

Zum Jahresbeginn 2020 kündigte die Europäische Kommission in Folge ihres „Green New Deal“ für das vierte Quartal 2020 die Vorlage eines Vorschlags für eine neugefasste CSR-Richtlinie an.⁵ Die dazugehörige Konsultation wurde am 20.2.2020 veröffentlicht;⁶ flankierend hierzu fand eine Vielzahl an weiteren Workshops und Umfragen statt, um das erhobene Meinungsbild zu verfeinern.⁷ Die Folgen der Corona-Pandemie führten jedoch dazu, dass die Vorlage eines Entwurfs einer neugefassten CSR-Richtlinie auf das erste Quartal 2021 verschoben wurde.⁸ Schlussendlich veröffentlichte die Europäische Kommission ihren finalisierten Vorschlag für eine „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) am 21.4.2021.⁹ Ihre teils weitreichenden Neuregelungen sind ein Versuch, die Transformation der europäischen Wirtschaft unter dem Leitgedanken der „Sustainable Finance“ weiter zu befeuern. Zudem legte die Kommission hierzu ein ausführliches „Impact Assessment“¹⁰ vor.

Der Kommissionsvorschlag zur CSRD hat eine Änderungs-Richtlinie zur Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU)¹¹ zum Gegenstand, die nach Ver-

abschiedung von den EU-Mitgliedstaaten jeweils in nationales Recht umzusetzen ist. Ausgenommen hiervon sind die neu vorgesehenen delegierten Rechtsakte, die durch die Europäische Kommission zu bestimmten Aspekten (insbesondere zur Standardisierung) zu erlassen sind. Mit der Neufassung soll die steigende Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen befriedigt werden.¹²

Die Europäische Kommission verfolgt mit ihrem Vorschlag einen sehr straffen Zeitplan. Die erstmalige Anwendung der Berichtspflichten der CSRD durch die Unternehmen ist für Geschäftsjahre, die am oder ab dem 1.1.2023 begonnen haben, geplant. Tabelle 1 (auf S. 1324) fasst den weiteren Zeitplan und alle hierfür relevanten Einzelschritte zusammen.

II. Zentrale Reformvorschläge zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Überblick

1. Anwendungsbereich

a) Neuerungen

Der Entwurf der CSRD sieht vor, den Anwendungsbereich erheblich auszuweiten. So sollen zunächst alle an einem regulierten

1 Vgl. Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABIEU vom 15.11.2014, L 330, 1 ff.

2 Vgl. statt vieler *Lanfermann*, BB 2013, 1323 ff.

3 Vgl. Europäische Kommission, Konsultation: Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung, 2018, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2018-companies-public-reporting_de (Abruf: 4.5.2021).

4 Vgl. hierzu ausführlich *Baumüller*, PIR 2018, 207 ff.

5 Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung: Arbeitsprogramm der Kommission für 2020, COM(2020) 37 final, Anh. I, Nr. 2.

6 Vgl. ausführlich zu den Konsultationsergebnissen *Baumüller/Scheid/Kotlenga*, KoR 2020, 494 ff.

7 Vgl. Europäische Kommission, Consultation strategy for the revision of the Non-Financial Reporting Directive, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive/public-consultation> (Abruf: 4.5.2021), S. 4 f.

8 Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung: Angepasstes Arbeitsprogramm 2020 der Kommission, COM(2020) 440 final, Anh. I, Nr. 2.

9 Vgl. Europäische Kommission, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting, COM(2021) 189 final.

10 Vgl. Europäische Kommission, Impact Assessment accompanying the document „Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting“, SWD(2021) 150 final.

11 Vgl. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABIEU vom 29.6.2013, L 182, 19 ff.

12 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 10), S. 3.

Tabelle 1: **Zeitleiste bis zum Inkrafttreten der CSRD** (Quelle: DRSC, Briefing Paper zur CSRD vom 21. April 2021, abrufbar unter https://www.drsc.de/app/uploads/2021/04/210421_CSRD_Briefing-Paper.pdf, S. 3)

21.4.2021	offizieller Beschluss des Vorschlags zur CSRD im Kollegium der EU-Kommissare
April 2021 bis spätestens Juni 2022	Verhandlung in Europäischem Parlament und EU-Ministerrat
spätestens Juni 2022	inhaltlicher Kompromiss zur CSRD unter französischer Ratspräsidentschaft
ab Juli 2022	Beginn der Umsetzung in nationales Recht
bis Ende Oktober 2022	verbindliche Annahme von Kernstandards, die durch die EFRAG entwickelt werden, durch delegierten Rechtsakt
bis 1.12.2022	Abschluss der gesetzlichen Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten
ab 1.1.2023	Beginn des ersten Geschäftsjahres, in dem die neuen Regelungen der CSRD anzuwenden sind
bis Ende Oktober 2023	verbindliche Annahme von erweiterten Standards und Standards für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch delegierte Rechtsakte
ab 1.1.2024	Veröffentlichung der ersten Lageberichte, die nach den neuen Regelungen der CSRD erstellt sind

Markt in der EU notierten Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – von der neuen Berichtspflicht erfasst werden.¹³ Um das Risiko von Nachteilen für in der EU ansässige Unternehmen zu minimieren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit für diese Unternehmen aufrechtzuerhalten, soll der Anwendungsbereich auch Unternehmen erfassen, die nicht in der EU niedergelassen, aber an regulierten Märkten in der EU notiert sind.¹⁴ Kapitalmarktorientierte KMU sollen als eine Erleichterung erst drei Jahre nach Inkrafttreten der Berichtspflichten der CSRD (also ab Januar 2026) unter die Berichtspflichten fallen; insbesondere angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten rund um die Corona-Pandemie soll KMU so entgegengekommen werden.¹⁵ Andere – nicht kapitalmarktorientierte – KMU müssen weiterhin von Gesetzes wegen keine Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen; die Entwicklung angemessener, freiwilliger KMU-Standards soll ihnen jedoch dabei helfen, impliziten Berichtspflichten, z.B. aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen, nachzukommen (s. Abschn. II. 4).¹⁶

Darüber hinaus sollen unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung auch alle großen Kapital- und den über § 264a HGB gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften, rechtsformunabhängig alle großen Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute sowie alle zur Konzernrechnungslegung verpflichteten Unternehmen vom Anwendungsbereich der CSRD erfasst werden. Dazu gehören Unternehmen, die mindestens zwei der drei Größenmerkmale gem. Art. 3 Abs. 4 bzw. Abs. 7 Bilanz-RL (§ 267 Abs. 3 HGB bzw. § 293 Abs. 1 HGB) überschreiten. Die zusätzliche Fokussierung auf die Beschäftigten (bislang: 500) entfällt.

Im Vergleich zur CSR-Richtlinie würde dies auf EU-Ebene nach Kommissionsschätzung ca. eine Vervierfachung der berichtspflichtigen Unternehmen auf rd. 49000 bedeuten.¹⁷ In Deutschland würden durch die CSRD zukünftig knapp 15000 Unternehmen (bislang rd. 500 Unternehmen) von der nachhaltigkeitsrelevanten Berichtspflicht erfasst werden, was eine Steigerung um rd. das 30-Fache bedeutet.¹⁸

b) Würdigung

Die noch stärkere Fokussierung der Wirtschaft auf Nachhaltigkeit und insbesondere die Bekämpfung des Klimawandels erscheinen notwendig. Der Weg über die Berichterstattung muss aber in Abstimmung mit der Vielzahl an weiteren regulatorischen Maßnahmen, welche die Europäische Kommission unter dem Titel „Sustainable Finance“ angestoßen hat, erfolgen.¹⁹ Die für die kapitalmarktorientierten Unternehmen vorgeschlagene Streichung der isolierten Mitarbeiterzahl auf 500 ist daher sehr zu begrüßen und wurde auch bereits im Vorfeld des Kommissionsvorschlags zur CSRD sowohl vom Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung²⁰ als auch vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)²¹ gefordert.²² Kritischer ist allerdings die Ausweitung auf die nicht kapitalmarktorientierten, aber offenkundig verpflichtigen Unternehmen einzuschätzen. Hier ist die wohl deutlich geringere Zahl an interessierten Adressaten (vermutlich primär Kreditinstitute) gegen die hohen Kosten der Berichterstattung durch zu entwickelnde oder anzupassende Erfassungs- und Steuerungssysteme sowie aufzubauende personelle Expertise abzuwägen. Allerdings kann angenommen werden, dass die Berichtspflicht auch eine Wirkung auf das Verhalten des Unternehmens selbst hat (integrated thinking)²³ – doch sollte hier noch stärker auf eine Verknüpfung mit anderen Berichts- und Überwachungspflichten abgestellt werden, wie etwa dem Lieferkettengesetz.²⁴

2. Wesentlichkeitsgrundsatz

a) Neuerungen

Inhaltlich soll der Begriff „Non-Financial“ nunmehr durch „Sustainability“ ersetzt werden. Dies geht weit über eine begriffliche Nuance hinaus und symbolisiert die bezweckte inhaltliche Erweiterung der Berichtspflichten,²⁵ was auch die neu formulierte doppelte Wesentlichkeitsperspektive zum Ausdruck bringt.

Eine der größten Herausforderungen der bisherigen CSR-Richtlinie stellt die Auslegung des im Richtlinienkontext enthaltenen Wesentlichkeitsgrundsatzes dar.²⁶ Zu unterscheiden sind dabei einerseits die Wirkungen des Umfelds auf das Unternehmen (Outside-In-Perspektive) sowie andererseits die Auswirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld (Inside-Out-Perspektive). Der bloße Wortlaut der CSR-Richtlinie legte eine Berichtspflicht aber nur für den Fall nahe, dass Infor-

13 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 15.

14 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 17.

15 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), S. 11.

16 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 18.

17 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), S. 10.

18 Vgl. DRSC, Kernbotschaften des DRSC-Verwaltungsrates zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), 30.4.2021, abrufbar unter https://www.drsc.de/app/uploads/2021/04/210430_Kernbotschaften_VR_CSRD.pdf (Abruf: 4.5.2021), S. 1.

19 Vgl. Europäische Kommission, Summary Report of the Public Consultation on the Review of the Non-Financial Reporting Directive, 20 February 2020–11 June 2020, Ref. Ares(2020)3997889 – 29/07/2020, S. 17.

20 Vgl. Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung, Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation, 2021, abrufbar unter https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2021/02/210224_SFB_Abschlussbericht-2021.pdf (Abruf: 4.5.2021), S. 21.

21 Vgl. DRSC, CSR-Studie – Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, 2021, abrufbar unter https://www.drsc.de/app/uploads/2021/02/210211_CSR-Studie_DRSC_final.pdf (Abruf: 4.5.2021).

22 S. dazu auch Müller/Needham/Reinke, BB 2021, 941.

23 Vgl. International Integrated Reporting Committee, The <IR> Framework, 2021, abrufbar unter <https://integratedreporting.org/wp-content/uploads/2021/01/InternationalIntegratedReportingFramework.pdf> (Abruf: 4.5.2021), S. 2.

24 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, BT-Drs. 19/28649.

25 Vgl. Baumüller/Omazic, IRZ 2021, 42 ff.

26 So etwa Lanfermann, BB 2020, 2350; Baumüller/Scheid/Kotlenga (Fn. 6), 499 f.

mationen unter beiden Perspektiven als wesentlich zu beurteilen sind, wie es etwa auch der deutsche Gesetzgeber mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) explizit vorsah.²⁷ Mit ihrem Nachtrag zu den Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung vom Sommer 2019 versuchte die Europäische Kommission dieser Auslegung bereits entgegenzuwirken.²⁸ Die Europäische Kommission will mit der CSRD nunmehr klarstellen, dass Unternehmen in Zukunft beide Perspektiven im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichberechtigt abdecken müssen.²⁹

nem stärkeren Zukunftsbezug versehen sollen; auch die Transition von Nachhaltigkeitsinformationen soll durch kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte besser dargestellt werden (s. Abbildung).³⁴

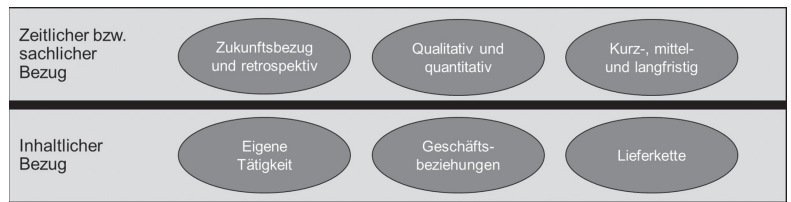


Abbildung 1: Eigenschaften der Nachhaltigkeitsinformationen gem. der CSRD (Quelle: eigene Darstellung)

b) Würdigung

Die Klarstellung zum Wesentlichkeitsgrundsatz – vor allem mit der Einführung einer Oder-Verknüpfung – ist zunächst insofern zu begrüßen, als sie Klarheit zu einem der kontroversesten Diskussionspunkte in den letzten Jahren schafft. Darüber hinaus wird den Forderungen zahlreicher Stakeholder – vor allem Non-governmental Organizations (NGO) – Rechnung getragen, und es wird eine bessere Überleitbarkeit der europäischen Berichtspflichten mit etablierten internationalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, vor allem jener der Global Reporting Initiative (GRI), sichergestellt.³⁰

In inhaltlicher Hinsicht bedeutet dies jedoch, dass der Umfang der Berichtsinhalte maßgeblich erweitert wird – und Unternehmen mit der Herausforderung konfrontiert sind, die als abstrakt und schwer quantifizierbar geltenden Auswirkungen einer Inside-Out-Perspektive genauer zu erfassen und in ihren Berichterstattungen abzubilden. Dies verursacht nicht nur neue Kostenbelastungen, sondern erhöht auch die Gefahr eines Disclosure Overload für eine große Zahl der Berichtsadressaten.

In konzeptioneller Hinsicht stellt die Inside-Out-Perspektive einen Fremdkörper für die Lageberichterstattung dar, während sich zur ebenfalls erweiterten Abbildung von Sachverhalten, die unter einer Outside-In-Perspektive wesentlich sind, Abgrenzungsfragen zur Finanzberichterstattung stellen. Aber auch die Abgrenzung beider Perspektiven zueinander konnte bislang nicht schlüssig ausgeführt werden – vor allem im Lichte unterschiedlicher Zeiträume für die Wesentlichkeitsbetrachtung.³¹ Schließlich führt die Betonung der Inside-Out-Perspektive im Kommissionsvorschlag zu Inkonsistenzen mit globalen Entwicklungen auf dem Gebiet der Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, vor allem beim viel beachteten Projekt der IFRS Foundation.³²

3. Einzelangaben

a) Neuerungen

Der Kommissionsvorschlag zur CSRD stellt auch neue Anforderungen an die berichtspflichtigen Aspekte, welche die Unternehmen offenlegen sollen. Diese umfassen u. a.:³³

- Geschäftsmodell, Geschäftsstrategien und Nachhaltigkeitsziele,
 - die Rolle von Vorstand und Aufsichtsrat in puncto Nachhaltigkeit,
 - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette,
 - die implementierten Konzepte, Due-Diligence-Mechanismen, Risiken und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren,
 - nicht bilanzierte immaterielle Ressourcen sowie
 - die Art und Weise, wie Unternehmen die veröffentlichten Informationen vorab identifiziert haben (d. h. die „Wesentlichkeitsanalyse“)
- Des Weiteren sieht die Entwurfsfassung der CSRD vor, dass die Unternehmen ihre qualitativen und quantitativen Informationen mit ei-

Die Europäische Kommission erhofft sich dadurch, dass die Unternehmen deutlich(er) darstellen, welche Zusammenhänge sich zwischen bestimmten Nachhaltigkeitsthemen einerseits und dem Geschäftsmodell und den daraus abgeleiteten Strategien dieser Unternehmen andererseits ergeben. Weiterhin soll dargelegt werden, ob und inwieweit die Wirtschaftsaktivitäten der Unternehmen mit den gesetzten Nachhaltigkeitszielen im Einklang stehen – und welche Anpassungen ggf. notwendig sind, um ihre (Nachhaltigkeits-)Ziele vollumfänglich erreichen zu können. Zugleich soll die CSRD dazu beitragen, durch die zur Verfügung gestellten Informationen die Lücke zwischen Buch- und Marktwerten der berichtenden Unternehmen zu schließen.³⁵

Zudem werden weitere Vorgaben hinsichtlich der Berichtsinhalte gegeben, insbesondere

- Abdeckung der gesamten Wertschöpfungskette: Die getätigten Einzelangaben sollen über die mit den eigenen Produkten und Dienstleistungen erzielten Auswirkungen hinaus auch auf die Geschäftsbeziehungen und die Lieferkette abdecken, sofern dies angemessen ist.
- Konnektivität: Verweise auf andere Angaben im Lagebericht und Beträge im Abschluss, sofern dies angemessen ist (jeweils mit Erläuterungen).
- Weglassen von Informationen: in Ausnahmefällen bei drohendem Schaden für das Unternehmen (analog zur aktuellen Regelung der CSR-Richtlinie).

Berichtspflichtige Unternehmen werden darüber hinaus von der Pflicht entbunden, im Rahmen ihrer Lageberichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren gem. Art. 19 Abs. 1 Bilanz-RL zu berichten. Für die konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung gilt dies gleichermaßen im Hinblick auf die Angabepflicht gem. Art. 29, darüber hinaus ist nunmehr erstmalig auch eine Befreiung für das Mutterunternehmen von einer eigenständigen Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen.

b) Würdigung

Die vorgeschlagenen Änderungen an den inhaltlichen Berichtspflichten sehen eine beträchtliche Erweiterung des vergleichsweise rudimentären Angabenkatalogs der CSR-Richtlinie vor. Im Einzelnen sind die vorgeschlagenen neuen Angaben in Forderungen begründet, die in der Vergangenheit häufig geäußert wurden.³⁶ Sie stellen dabei

27 Vgl. *Kajüter*, DB 2017, 620f.

28 S. zur Kritik ausführlich *Sopp/Baumüller*, DB 2019, 1801 ff.

29 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 25.

30 Vgl. *Müller/Lindner*, IRZ 2020, 139 ff.

31 Vgl. *Haaker/Freiberg*, PiR 2021, 120.

32 Zu einem aktuellen Stand dieses Projekts s. *Scheid/Baumüller*, PiR 2021, 148 ff.

33 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 26.

34 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 29.

35 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 28.

36 S. dazu z. B. *Baumüller/Scheid/Kotlenga* (Fn. 6).

schwerpunktmäßig auf den Governance-Kontext bzw. auf prozessuale Aspekte der Berichterstattung ab, die den Angaben zu den verfolgten Konzepten und deren Umsetzung erst Nachdruck und Verständlichkeit verleihen. Hier steht die Anwenderpraxis vor großen Herausforderungen, da häufig noch die notwendigen Voraussetzungen für die Berichterstattung geschaffen werden müssen.³⁷

Kritisch zu würdigen ist demgegenüber, dass zahlreiche Vorgaben unverändert vage bleiben. Zu nennen ist etwa die hinsichtlich ihrer Auslegung überaus problematische Schutzklausel, die fortgeführt wird. Selbiges gilt für die geforderte Bezugnahme auf die Finanzberichterstattung, wobei das vorgesehene Angemessenheitskriterium nicht weiter konkretisiert wird – obschon diese Bezugnahme für die häufig an anderer Stelle durchklingende integrierte Berichterstattung von besonderer Bedeutung ist.

Zu ergänzen ist schließlich, dass die vom Kommissionsvorschlag zur CSRD aufgeführten Angabepflichten durch jene des Art. 8 Taxonomie-VO³⁸ ergänzt werden.³⁹ Diese werden weiterhin außerhalb der unmittelbaren Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung i. S. d. CSR-Richtlinie bzw. zukünftig i. S. d. CSRD geführt. Faktisch erweitert sich deren Relevanz für die Unternehmenspraxis jedoch mit der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser nichtfinanziellen Berichterstattung gravierend.

4. Standardisierung

a) Neuerungen

Im Kommissionsvorschlag zur CSRD ist eine Ermächtigung der Europäischen Kommission vorgesehen, EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, um die inhaltlichen Berichtspflichten zu konkretisieren. Hierfür plant die Europäische Kommission auf Standards der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zurückzugreifen, die von dieser entwickelt werden sollen.⁴⁰

Hierzu hat die dazugehörige Projektarbeitsgruppe der EFRAG im Februar 2021 ihren Abschlussbericht veröffentlicht.⁴¹ Bis zum 31.10.2022 soll auf Basis weiterer Arbeiten der EFRAG ein erster delegierter Rechtsakt durch die Europäische Kommission erlassen werden. Dieser delegierte Rechtsakt soll mindestens alle drei Jahre einem Review unterzogen werden. Ein zweiter delegierter Rechtsakt zu ergänzenden Nachhaltigkeitsaspekten und sektorspezifischen Informationen soll dann bis zum 31.10.2023 erlassen werden. Angesichts der Berichtspflicht kapitalmarktorientierter KMU ab dem 1.1.2026 soll die Europäische Kommission bis zum 31.10.2023 ebenso KMU-Standards mittels eines delegierten Rechtsakts erlassen.

Als Voraussetzung für eine Anerkennung der besagten Standards werden Mindestqualitätskriterien, zu erfassende Inhalte und zu berücksichtigende EU-Vorgaben definiert. Vor allem mit dem Erfordernis der Konnektivität der Berichtsansforderungen mit anderen EU-Vorgaben – wie etwa die Taxonomie-Verordnung oder die Offenlegungsverordnung⁴² – begründet die Europäische Kommission die Notwendigkeit eigener EU-Nachhaltigkeitsstandards.⁴³ Die im Kommissionsvorschlag enthaltene Regelung kommt im Ergebnis einem inhaltlich noch sehr vage gehaltenen Endorsement-Verfahren für diese Standards gleich.

Ungeachtet dessen nimmt die Europäische Kommission in der Entwurfsfassung der CSRD auch Bezug auf bereits existierende, globale Standards bzw. Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.⁴⁴ Zudem werden die Bestrebungen der IFRS Foundation, eigene globale Nachhaltigkeitsstandards zu entwickeln,⁴⁵ zumindest erwähnt. Um

eine unnötige regulatorische Fragmentierung der Unternehmensberichterstattung – insbesondere für weltweit agierende Unternehmen – zu vermeiden, sollen die von der EFRAG entwickelten Standards in möglichst enger Abstimmung zu den genannten internationalen Verlautbarungen stehen.⁴⁶

Gem. des Kommissionsvorschlags zum Art. 19b Abs. 2 S. 1 Bilanz-RL sollen die noch zu entwickelnden Standards der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

- verständlich (understandable),
- relevant (relevant),
- repräsentativ (representative),
- nachprüfbar (verifiable) sowie
- vergleichbar (comparable)

sein und dazu führen, dass Nachhaltigkeitsinformationen in getreuer Art und Weise offengelegt werden („represented in a faithful manner“). In Bezug auf die Berichtsinhalte, welche die Standards abdecken sollen, gibt die Europäische Kommission im Entwurf zu Art. 19b Abs. 2 S. 2 Bilanz-RL die Themenbereiche „Environmental“, „Social“ und „Governance“ (ESG) wie folgt vor:

Tabelle 2: **Zu berücksichtigende Themenbereiche bei der Entwicklung von EU-Nachhaltigkeitsstandards** (Quelle: eigene Darstellung)

Environmental	Social	Governance
<ul style="list-style-type: none"> – Klimaschutz – Anpassung an den Klimawandel – Wasser und Meeresressourcen – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft – Umweltverschmutzung – Biodiversität und Ökosysteme 	<ul style="list-style-type: none"> – Gleichberechtigung (z. B. Gender, Personen mit Behinderung) – Arbeitsbedingungen (z. B. Sicherheit, Vergütung, Dialog, Work-Life-Balance) – Menschenrechte, Grundrechte, demokratische Prinzipien 	<ul style="list-style-type: none"> – Rolle der Organe (insbesondere hinsichtlich Nachhaltigkeitsfaktoren) – Geschäftspraktiken und -kultur, Anti-Korruption – Politisches Engagement (inkl. Lobby-Aktivitäten) – Beziehungen zu Geschäftspartnern

Die klimabezogenen Aspekte sind deckungsgleich mit den sechs Umweltzielen des Art. 9 Taxonomie-VO.

b) Würdigung

Die Idee der Europäischen Kommission, europäische Standards einzuführen, die einheitlich anzuwenden sind, führte bereits bei den Stellungnehmenden im Rahmen der im Jahr 2020 stattgefundenen Konsultation zu kontroversen Diskussionen.⁴⁷ Die Einführung sektorspezifischer Standards in Form eines delegierten Rechtsakts könnte der Heterogenität von Geschäftsmodellen Rechnung tragen. Zahlreiche etablierte Rahmenwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung weisen eine modulare Struktur auf, der ebenso gefolgt werden könnte.

Allerdings stellt sich hier die Frage, inwieweit eigenständige Regelungen auf EU-Ebene sinnvoll sind, wenn die davon betroffenen Unternehmen ihre Aktivitäten i. d. R. auf globaler Ebene entfalten und mit

37 Für Deutschland z. B. DRSC (Fn. 21), Tz. 113 ff.

38 Vgl. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABIEU vom 22.6.2020, L 198, 13 ff.

39 Vgl. hierzu ausführlich Lanfermann/Scheid, DB 2021, 744 ff.

40 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 34.

41 Vgl. European Reporting Lab @ EFRAG, Final Report: Proposal for a relevant and dynamic EU Sustainability Reporting Standard-Setting, 2021, abrufbar unter https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FsiteAssets%2FEFRAG%2520PTF-NFRS_MAIN_REPORT.pdf (Abruf: 4.5.2021).

42 Vgl. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABIEU vom 9.12.2019, L 317, 1 ff.

43 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 33.

44 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 37.

45 S. hierzu auch Baumüller/Scheid, PIR 2020, 384 f.; Lanfermann, BB 2021, 555 f.

46 Vgl. European Reporting Lab @ EFRAG (Fn. 41), Tz. 128 ff.

47 Vgl. hierzu Baumüller/Scheid/Kotlenga (Fn. 6), 496 ff.

einer entsprechend hohen Zahl an Stakeholdern – vor allem auch solchen außerhalb der EU – im Austausch stehen. Obschon die Bestrebungen der IFRS Foundation im Entwurf der CSRD zumindest erwähnt werden, scheint die Europäische Kommission auf ihrem „Alleingang“ zu beharren – was global agierenden Unternehmen zum Nachteil gereichen könnte.⁴⁸ Es wäre daher im Interesse der berichtspflichtigen Unternehmen, wenn ein international anerkannter Rahmen geschaffen würde, welcher die Vergleichbarkeit von Informationen über die Grenzen der EU hinweg sicherstellen kann.⁴⁹

5. Offenlegung

a) Neuerungen

Nach Meinung der Europäischen Kommission verhindert ein separater nichtfinanzieller Bericht die Verfügbarkeit relevanter bzw. entscheidungsnützlicher Informationen, die finanzielle und nichtfinanzielle Aspekte miteinander verbinden, insbesondere für (potenzielle) Investoren. Zudem entstünde dadurch der Eindruck, dass die Unternehmen den nichtfinanziellen Informationen weniger Relevanz als den finanziellen Informationen einräumen würden.⁵⁰

Daher sollen die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen ab dem Geschäftsjahr 2023 ausschließlich im Lagebericht offengelegt werden. Eine weitere Einschränkung hinsichtlich der Veröffentlichungsform (separater Abschnitt im Lagebericht oder in den Lagebericht integriert) gibt es nicht. Damit würde dann der derzeit noch zulässige Verweis auf einen nichtfinanziellen Bericht entfallen;⁵¹ vor allem wäre die Fortführung der Berichterstattung im Rahmen eines gesonderten (und ggf. über die gesetzliche Berichtspflicht hinausgehenden) Nachhaltigkeitsberichts nicht mehr möglich. Auch die Erklärung zur Unternehmensführung soll – zumindest teilweise – mit den Informationen des Lageberichts verknüpft werden, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Die Europäische Kommission will die offengelegten Informationen i. S. d. CSRD darüber hinaus einer digitalen Taxonomie unterwerfen.⁵² Verantwortlich für die Offenlegung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem geeigneten elektronischen Format sollen die EU-Mitgliedstaaten selbst sein und sich hierbei an Art. 21 Abs. 2 Transparenz-RL⁵³ orientieren.⁵⁴

b) Würdigung

Die geplante Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung i. S. d. CSRD ausschließlich im Lagebericht wird womöglich zu weitreichenden Veränderungen in der Unternehmensberichterstattung führen – insbesondere, da z. B. ein großer Teil der derzeit berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland seine nichtfinanzielle Berichterstattung bislang in Form eines gesonderten, also außerhalb des Lageberichts angesiedelten Berichts veröffentlicht.⁵⁵ Aus der Umsetzung der CSRD wird somit einerseits die Trennung von freiwilligen und angabepflichtigen Nachhaltigkeitsinformationen aufgehoben – für Erstere bleibt kaum noch sinnvoller Raum; andererseits ergeben sich konzeptionelle Brüche in der Lageberichterstattung, da etwa die Wesentlichkeitsbegriffe bei finanziellen und nichtfinanziellen Angaben konfliktär sind. Konzeptionell sinnvoll ist die geplante Verortung ausschließlich im Lagebericht demgegenüber dann, wenn dargestellt werden kann, wie Nachhaltigkeitsinformationen Relevanz für das Unternehmen selbst (Outside-In) haben,⁵⁶ wobei auch zunehmend die Frage der Rückwirkung der Inside-Out-Effekte Gegenstand der Betrachtung werden dürfte. Diesbezüglich scheint das Konzept des Integrated Reporting – also der konsequenten Verknüpfung von ökonomischen, ökologi-

schon und sozialen Informationen in einem Unternehmensbericht – (erneut) einen Bedeutungsschub zu erfahren. Der Kommissionsvorschlag zur CSRD nimmt entsprechend häufig auf dieses Berichtskonzept Bezug, bleibt hier jedoch inkonsequent.

III. Zusammenfassung

1. Die CSRD sieht durch das Weglassen sowohl des Kriteriums der Kapitalmarktorientierung als auch des zusätzlichen Schwellenwerts von 500 Arbeitnehmern eine erhebliche Ausweitung des Anwenderkreises der Berichtspflichten vor. Ab Januar 2026 sollen unter gewissen Voraussetzungen auch KMU die Regelungen der CSRD anwenden müssen.
2. Die Europäische Kommission will mit der CSRD klarstellen, dass Unternehmen in Zukunft beide Wesentlichkeitsperspektiven (Outside-In- und Inside-Out-Perspektive) – unabhängig voneinander – im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung offenlegen müssen.
3. Die CSRD stellt auch neue Anforderungen an die Berichtsinhalte. Die qualitativen und quantitativen Informationen sollen zudem mit einem stärkeren Zukunftsbezug versehen werden.
4. In der Entwurfsfassung der CSRD ist die Ermächtigung der Europäischen Kommission vorgesehen, EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen. Bis Oktober 2022 (Kernstandards) bzw. Oktober 2023 (erweiterte Standards und KMU-Standards) soll dies erstmalig geschehen. Hierfür wird die Europäische Kommission auf Standards der EFRAG aufbauen.
5. Zukünftig soll die Möglichkeit eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts wegfallen; die geforderten Informationen sollen nur noch im Lagebericht offengelegt werden.

Prof. Dr. Stefan Müller ist Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen, der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.



Oliver Scheid, M.Sc., ist externer Mitarbeiter an der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen, der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.



Mag. (FH) Josef Baumüller ist Universitätsassistent an der Abteilung für International Accounting der Wirtschaftsuniversität Wien.



48 Vgl. dazu kritisch *Scheid/Baumüller*, DB 48/2020, M5.

49 So auch *Lanfermann* (Fn. 45), 559.

50 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 50.

51 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 50.

52 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 48.

53 Vgl. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABIEU vom 31.12.2004, L 390, 38 ff.

54 Vgl. Europäische Kommission (Fn. 9), Erwägungsgrund 49.

55 Vgl. DRSC (Fn. 21), Tz. 60.

56 So bereits *Kreipl/Müller*, DB 2016, 2428.